Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920
1915

63 (28.8.1915) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Visual Library

Zur Abwehr und Verhütung weiteren Schadens hat daher Gr. Ministerium des Innern auf Grund des § 19 des Viehseuchengesetzes bestimmt, daß alle in das Großherzogtum eingeführten Einstellschweine (Ferkel, Läufer, Zuchtschweine) an ihrem Bestimmungsorte einer 5tägigen Absonderung und polizeilichen Beobachtung unterliegen. Der Besitzer der der Absonderung und polizeilichen Beobachtung unterworfenen Tiere ist verpflichtet, solche Einrichtungen zu treffen, daß das Tier für die Dauer der Absonderung und Beobachtung die ihm bestimmte Räumlichkeit nicht verlassen kann und außer aller Berührung und Gemeinschaft mit anderen Tieren bleibt.

Spätestens 12 Stunden nach der Einstellung hat der Besitzer der Ortspolizeibehörde Anzeige davon zu erstatten und die Tiere nach Zahl, Alter, Geschlecht, Farbe und etwaigen sonstigen Abzeichen genau zu bezeichnen. Die Ortspolizeibehörde hat die Anmeldung dem Fleischbeschauer auszufolgen. Nach Ablauf der Frist, die am Tage nach der Einstellung beginnt, nimmt der Fleischbeschauer, den wir mit Rücksicht auf die vorliegenden besonderen Verhältnisse hierzu ausnahmsweise ermächtigen, die Untersuchung der Tiere vor und stellt darüber eine Bescheinigung aus. Ehe die Untersuchung stattgefunden hat und die Tiere für seuchen- und seuchenverdachtsfrei erklärt sind, dürfen sie nur zur Schlachtung am Beobachtungsort vom Orte der Absonderung und Beobachtung entfernt werden.

Diese Anordnung findet keine Anwendung auf Einstellschweine, die aus angrenzenden außerbadischen Verwaltungsbezirken (Bezirks-, Oberamts-, Kreisamtsbezirken) unmittelbar aus dem Stalle des Züchters eingeführt werden. Diese Tatsache muß durch ein bürgermeisteramtliches Ursprungszeugnis erwiesen sein.

Davon wird die Bestimmung, wonach für die im Besitze von Händlern befindlichen Einstellschweine tierärztliche Gesundheitszeugnisse zu erbringen sind, nicht berührt.

Durlach den 23. August 1915.

Großherzogliches Bezirksamt.

Durlach. Handelsregister. Zu Firma **H. u. J. Stix, Durlach** wurde eingetragen: Firma erloschen. Amtsgericht.

Die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl betr.

Die mit Bekanntmachung vom 30. Juli d. Js. — amtliches Verkündigungsblatt Nr. 55 — erfolgte Festsetzung des Höchstpreises für den Kleinverkauf von Weizenauszugsmehl in der Stadt Durlach auf 35 Pfg. für das Pfund wird mit Wirkung vom 16. August an wieder aufgehoben.

Die Kleinhandelsmehlpreise in der Stadt Durlach richten sich von diesem Tag an lediglich nach den vom städtischen Kommunalverband getroffenen Festsetzungen.

Durlach den 24. August 1915.

Großherzogliches Bezirksamt.

Aufnahme von Zöglingen in die Ackerbauschule Hochburg betr.

Das Schuljahr beginnt am 8. November.

Die Aufzunehmenden müssen das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben, die Kenntnisse eines guten Volksschülers besitzen, vollkommen gesund und für anhaltende Feldarbeiten körperlich hinreichend erstarkt sein.

Der Kurs ist zweijährig. Das Lehr- und Pensionsgeld für die ganze Lehrzeit beträgt 400 ℳ. Zöglingen, welche die volle Lehrzeit zur Zufriedenheit zurückgelegt haben, wird als Gegenwert für die von ihnen geleistete Arbeit an dem Lehrgeld der Betrag von 100 ℳ durch das Großh. Ministerium des Innern nachgelassen.

Anmeldungen sind längstens bis 1. Oktober schriftlich bei dem Anstaltsvorstand einzureichen. Denselben ist ein Geburtsschein, ein Leumundszeugnis des Aufzunehmenden, sowie die schriftliche Einwilligung des Vaters oder Vormunds zum Besuche der Schule und zur Uebernahme der daraus erwachsenden Kosten anzuschließen. Statuten werden auf Wunsch zugesandt.

Hochburg im August 1915.

Großh. Ackerbauschule:
Th. Schittenhelm.

Handelsregister Durlach. Eingetragen wurde zu **Druckerei-Gesellschaft Durlach m. b. H. in Durlach:** Der stellvertretende Geschäftsführer Ludwig Silber sen. ist durch Tod aus der Gesellschaft ausgeschieden. Amtsgericht.

Amtliches Verkündigungsblatt
für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1—2 mal je nach Bedarf.
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 Mk.

Anzeigenpreis: Die einspaltige Zeile oder deren Raum 15 Pfg.
Druck und Verlag von Adolf Dups in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

№ 63. **Samstag, 28. August** **1915.**

Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung.

Vom 23. Juli 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Werden Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermittel aller Art sowie rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe, die vom Eigentümer zur Veräußerung erzeugt oder erworben sind, zurückgehalten, so kann das Eigentum an ihnen durch Anordnung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bezeichneten Behörde auf eine in der Anordnung zu bezeichnende Person übertragen werden.

Die Anordnung ist an den Besitzer der Gegenstände zu richten; das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

§ 2.

Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Einkaufspreises und der Güte und Verwertbarkeit der Gegenstände von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Einkaufspreise auf Grund von Verträgen, die in den letzten 2 Wochen vor der Bekanntgabe der Enteignungsanordnung an den Besitzer oder vorher in der Absicht geschlossen worden sind, einen höheren Uebernahmepreis zu erzielen, werden bei Feststellung des Preises nicht berücksichtigt.

Die Preisfestsetzung durch die höhere Verwaltungsbehörde bedarf der Bestätigung der Landeszentralbehörde, sofern der festgesetzte Uebernahmepreis fünf vom Hundert des Einkaufspreises übersteigt.

Bei den nach dem 23. Juli 1915 aus dem Ausland eingeführten Gegenständen ist als Mindestpreis der Einkaufspreis im Ausland und ein Zuschlag zuzubilligen, der unter Berücksichtigung der mit der Einführung verbundenen Kosten und Gefahren zu bemessen ist.

Der Uebernahmepreis ist bar zu zahlen.

§ 3.

Darüber, ob die Voraussetzungen für die Anordnung (§ 1) vorliegen, und über alle sonstigen Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren ergeben, entscheidet, wenn die Anordnung durch die Landeszentralbehörde ergeht, diese, im übrigen die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 4.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 2, 3 anzusehen ist.

§ 5.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art, für rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe sowie für Gegenstände des Kriegsbedarfs Preise fordert, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Marktlage, einen übermäßigen Gewinn enthalten, oder solche Preise sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt;
2. wer Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art, die von ihm zur Veräußerung erzeugt oder erworben sind, zurückhält, um durch ihre Veräußerung einen übermäßigen Gewinn zu erzielen;
3. wer, um den Preis für Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art zu steigern, Vorräte vernichtet, ihre Erzeugung oder den Handel mit ihnen einschränkt oder andere unlautere Machenschaften vornimmt;
4. wer an einer Verabredung oder Verbindung teilnimmt, die eine Handlung der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art zum Zwecke hat.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Ferner kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen sei.

§ 6.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin den 23. Juli 1915.

Der Reichskanzler
von Bethmann Hollweg.

Verordnung.

(Vom 16. August 1915)

Die Bekämpfung übermäßiger Preissteigerung betr.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 467) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Landeszentralbehörde im Sinne der Bundesratsverordnung ist das Ministerium des Innern. Zuständig für die Anordnung gemäß § 1 der Bundes-

ratsverordnung ist außer dem Ministerium des Innern das Bezirksamt.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 2 ist das Bezirksamt und im Sinne des § 3 der Landeskommissär.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe den 16. August 1915.

Großh. Ministerium des Innern:
von Bodman.

Vorstehende Verordnungen bringen wir mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis, daß der stellvertretende kommandierende General des 14. Armeekorps seine Bekanntmachung vom 17. Juli 1915, die Bekämpfung der Lebensmittelteuerung betr. (amtliches Verkündigungsblatt S. 161), zurückgenommen hat, nachdem der Bundesrat durch die Verordnung vom 23. Juli 1915 den gleichen Gegenstand geregelt hat.

Durlach den 19. August 1915.

Großherzogliches Bezirksamt.

Verordnung.

(Vom 17. August 1915.)

Die Errichtung einer Landesvermittlungsstelle für Futtermittel betr.

§ 1.

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Ziffer 3 unserer Verordnung vom 7. Juli 1915, betreffend den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 145), der §§ 13 der Verordnungen des Bundesrats vom 28. Juni 1915 über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln und über zuckerhaltige Futtermittel (Reichs-Gesetzblatt S. 399 und S. 405) und des § 7 der Bundesratsverordnung vom 23. Juli 1915 über die Errichtung einer Reichsfuttermittelstelle (Reichs-Gesetzblatt S. 455) wird der Landesvermittlungsstelle beim Statistischen Landesamt auch die Sicherung und Verteilung der von der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. bezogenen Kraftfuttermittel und der zuckerhaltigen Futtermittel im Großherzogtum übertragen. Die Landesvermittlungsstelle führt für die Verteilung dieser Futtermittel (Kraftfuttermittel, zuckerhaltige Futtermittel) und der Kleie die Bezeichnung „Badische Futtervermittlung". Ihr gehören außer dem Direktor des Statistischen Landesamts vom Ministerium des Innern ernannte Vertreter der Landwirtschaft, des Handels und der Gemeinden an.

§ 2.

Die Badische Futtervermittlung regelt die Verteilung der Futtermittel an die Abnehmer. Dabei hat sie auf Maß und Dringlichkeit des Bedarfs in den verschiedenen Landesteilen Rücksicht zu nehmen. Sie hat auf möglichst gleichmäßige Verteilung der Futtermittel hinzuwirken.

Sie setzt ferner die Preise, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für die Abnehmer fest.

Sie wacht darüber, daß die Geschäftsstelle (s. § 3) nach der festgestellten Regelung verfährt und entscheidet über Beschwerden gegen die Geschäftsstelle.

§ 3.

Die Ausführung der Futtermittelverteilung wird der „Geschäftsstelle der Badischen Futtervermittlung G. m. b. H. in Karlsruhe" übertragen. Die Geschäftsstelle hat bei der Futtermittelverteilung den Weisungen der Badischen Futtervermittlung Folge zu leisten. Sie stellt eine Geschäftsordnung auf, welche der Genehmigung der Badischen Futtervermittlung bedarf.

§ 4.

Die Kommunalverbände haben den Bedarf ihres Bezirks an Kleie, zuckerhaltigen Futtermitteln und Kraftfuttermitteln bei der Badischen Futtervermittlung anzumelden, welche die Bedarfsanmeldung bei der Regelung der Verteilung der Futtermittel (§ 2) mitberücksichtigt.

Sobald die Badische Futtervermittlung die auf einen Kommunalverband entfallenden Mengen festgestellt hat, hat dieser mindestens für die Kleie und die zuckerhaltigen Futtermittel einen Verteiler auf die Gemeinden seines Bezirks aufzustellen und eine Fertigung desselben der Badischen Futtervermittlung einzusenden.

Die Bestellungen auf die Futtermittel sind an die Geschäftsstelle der Badischen Futtervermittlung zu richten. Lieferungen, welche von der Geschäftsstelle vor Feststellung der auf den Kommunalverband entfallenden Mengen bewirkt werden, werden auf diese Mengen angerechnet.

Der Kommunalverband kann den Bezug der Futtermittel von der Geschäftsstelle und die Lieferung an die Ortsverteilungsstellen (§ 5) oder unmittelbar an die Viehbesitzer entweder selbst übernehmen oder sie landwirtschaftlichen Vereinigungen oder Händlern übertragen. Er kann auch die Geschäftsstelle der Badischen Futtervermittlung mit der unmittelbaren Lieferung an die Ortsverteilungsstellen betrauen. Für die Lieferung an die Ortsverteilungsstellen ist der vom Kommunalverband aufgestellte Verteiler, für die Lieferung unmittelbar an die Viehbesitzer § 5 Abs. 2 dieser Verordnung maßgebend.

§ 5.

Die Verteilung der Futtermittel in den Gemeinden liegt, soweit die Lieferung an die

Viehbesitzer nicht unmittelbar durch den Kommunalverband oder seinen Beauftragten erfolgt, dem Gemeinderat als Ortsverteilungsstelle ob. Der Kommunalverband kann nach Anhörung des Gemeinderats die Aufgabe der Ortsverteilungsstelle einer dem Genossenschaftsverband badischer landwirtschaftlicher Vereinigungen angehörigen örtlichen Genossenschaft oder einem Ortsverein des badischen landwirtschaftlichen Vereins oder einem Bauernverein oder einer anderen landwirtschaftlichen Vereinigung oder einem oder mehreren Händlern übertragen.

Die Ortsverteilungsstelle hat sämtliche Viehhalter des Gemeindebezirks ohne Unterschied der Genossenschafts- oder Vereinsangehörigkeit entsprechend dem Viehbestand und den vom Kommunalverband etwa getroffenen Anordnungen zu berücksichtigen.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe den 17. August 1915.

Großh. Ministerium des Innern:
von Bodman.

Höchstpreis und Ausfuhrverbot für Heu betr.

Nachstehend bringen wir eine Bekanntmachung des Kgl. stellv. Generalkommandos des XIV. Armeekorps obigen Betreffs zur öffentlichen Kenntnis.

Durlach den 25. August 1915.

Großherzogliches Bezirksamt.

Bekanntmachung.

Im Heuhandel haben sich schon jetzt — unmittelbar nach einer guten Ernte in Baden — Preise herausgebildet, die nach der gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage nicht gerechtfertigt sind.

Auf Grund des Belagerungsgesetzes vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes über Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (R.G.Bl. S. 516) bestimme ich daher:

§ 1.

Für Heu werden bis auf weiteres Höchstpreise festgesetzt, die betragen:

für 50 kg loses Heu 3 ℳ 75 ₰,
für 50 kg gepreßtes Heu 4 ℳ — ₰.

§ 2.

Mit Gefängnis bezw. Geldstrafe wird bestraft, wer über diese Höchstpreise hinaus in Baden oder in Hohenzollern geerntetes Heu ankauft, eintauscht oder verkauft. Die gleichen Strafen treffen denjenigen, der einen andern zum Ueberschreiten dieser Preise oder zum Abschlusse höherer Vertragspreise verleitet oder auffordert und sich zu einem solchen Vertrag anbietet.

§ 3.

Für den Korpsbezirk (Baden und Hohenzollern) besteht während der ganzen Kriegsdauer Ausfuhrverbot für Heu.

§ 4.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Karlsruhe den 16. August 1915.

Der Kommandierende General:
Freiherr von Manteuffel.

Gemäß §§ 6—8 der Bundesratsverordnung vom 5. Januar 1915 über „das Ausmahlen von Getreide" wurden heute die Herren

Karl Häcker, Bäckerobermeister in Weingarten,
Karl Gebhardt, Sparkassenrechner in Grötzingen,

als Sachverständige zur Vornahme von Betriebskontrollen in den Müllereien des Amtsbezirks Durlach eidlich verpflichtet.

Durlach den 20. August 1915.

Großherzogliches Bezirksamt.

Schutzmaßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche betr.

In jüngster Zeit ist die Maul- und Klauenseuche in zahlreichen Fällen durch die Einfuhr von Einstellferkeln aus Westfalen, dem Rheinlande und aus Hessen eingeschleppt worden. Die Ferkel waren teils von Händlern, teils von Landwirten unmittelbar auf Grund von billigen Angeboten in der Tagespresse bezogen worden. Welcher Schaden den Landwirten durch die Seuche gerade in der gegenwärtigen Zeit, wo die Ernte noch nicht überall ganz eingebracht ist und die landwirtschaftlichen Herbstarbeiten vor der Türe stehen, erwächst, bedarf keiner näheren Darlegung. Dringend muß daher gewarnt werden, Klauentiere aller Art aus fremden Gegenden, über deren Seuchenstand näheres nicht bekannt ist, zu beziehen, auch wenn Angebote zu billigeren Preisen gemacht werden, als sie hierlands üblich sind.

Die Anordnung Gr. Ministeriums des Innern vom 23. Dezember 1913 Nr. 56 315, die Bekämpfung der Schweineseuche und Schweinepest betr., die auch eine Schutzmaßnahme gegen die Maul- und Klauenseuche bildet, die sich aber auf die von Händlern eingeführten Schweine beschränkt, kann als ausreichender Seuchenschutz nicht mehr angesehen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg